Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3796
alle Abg.

15. März 2016

Aktenzeichen 322 – 6000.5.23
bei Antwort bitte angeben

Andrea Gruber
Telefon 0211 837-2527
Telefax 0211 837-2200
andrea.gruber@mfkjks.nrw.de

Einleitung der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes), zu dem ich zeitgleich die Verbändeanhörung einleite.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Kampmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Stand 10.03.2016

MFKJKS

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung
(Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

A Problem

Bereits bei der Einführung des pauschalierten Finanzierungssystems mit dem Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2008 gab es Befürchtungen, dass der jährliche Dynamisierungsfaktor von 1,5 Prozent nicht ausreichen werde, die tatsächliche Kostenentwicklung auszugleichen, und dass in der Folge die nicht refinanzierten Steigerungen der Kosten der Kindertagesbetreuung zu Einsparungen beim Personaleinsatz und zu finanziellen Belastungen der Träger führen könnten. Im Zuge des im Jahre 2010 begonnenen Revisionsprozesses und des intensiven Diskurses mit den Vertreterinnen und Vertretern aus allen betroffenen Bereichen (öffentliche und freie Träger, Beschäftigte, Eltern) bestätigte sich diese Befürchtung. Deshalb sind bis zu einem neuen Gesetz eine Veränderung der jährlichen Anpassung und eine finanzielle Unterstützung des Gesamtsystems notwendig. Ferner sind die Angabe zur Höhe des Belastungsausgleichs nach dem BAG-JH aufgrund der erhöhten Betreuungszahlen von unter dreijährigen Kindern im Rahmen der vorgesehenen jährlichen Überprüfung anzupassen und aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.

B Lösung

Auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden kann nun entsprechend der durchschnittlichen tatsächlichen Kostenentwicklung, insbesondere der Tarifsteigerungen der letzten Jahre der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf drei Prozent verdoppelt werden, um ein plurales und qualitatives Leis-

tungsangebot in der Kindertagesbetreuung auch künftig sicherzustellen. Die Befristung erfolgt, weil in einem gemeinsamen Arbeitsprozess mit den Beteiligten (Kommunen, Trägern, Beschäftigten, Eltern) Eckpunkte einer grundlegend veränderten Finanzierungssystematik entwickelt werden, die zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in ein neues Gesetz für Bildung, Erziehung und Betreuung im Elementarbereich eingehen sollen.

Mit den durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Mitteln in Höhe von 331 Mio. Euro, die der Bund den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung stellt, unterstützt das Land darüber hinaus in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 die Träger durch eine zusätzliche Landesförderung zu den Kindpauschalen. Dadurch wird die Finanzsituation der Träger und Einrichtungen bis zur gesetzlichen Erneuerung stabilisiert.

Mit der Gesetzesänderung wird schließlich durch Zeitablauf und Rechtsprechung notwendig gewordener Aktualisierungsbedarf umgesetzt.

Aufgrund des Anstiegs der Betreuung von unter dreijährigen Kindern wird außerdem der Prozentsatz für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH angepasst.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Zur vorübergehenden Verdopplung der Steigerungsrate von 1,5 auf drei Prozent für die Kindpauschalen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege stehen die erforderlichen Mittel im Landeshaushalt bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 zur Verfügung. Die erforderlichen Landesmittel für die Kosten, die sich aus dieser Erhöhung der Steigerungsrate für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH und den Belastungsausgleich für die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ergeben, stehen im Landeshaushalt ebenfalls zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2016 sind hierfür insgesamt rd. 13,4 Mio. Euro veranschlagt worden.

Der Bund stellt Ländern und Kommunen von 2016 bis 2018 die freiwerdenden Mittel aus dem Betreuungsgeld über die Verteilung der Umsatzsteuer zu Verfügung. Im Gegensatz zu anderen Ländern setzt das Land die gesamten Mittel aus dem Betreuungsgeld für die frühkindliche Bildung ein. Von den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Mitteln werden befristet in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 rd. 331 Mio. Euro für die Verbesserung des Finanzierungssystems nach dem KiBiz eingesetzt und fließen in einen vorübergehenden Zuschlag auf den durchschnittlichen Landesanteil an den Kindpauschalen.

Schließlich werden auch die erforderlichen Landesmittel für die Kosten, die sich aus der Anpassung des Prozentsatzes für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH aufgrund des Anstiegs der Betreuung für unter dreijährige Kinder ergeben, im Landeshaushalt 2016 bereitgestellt.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen wird durch die Gesetzesänderung nicht verändert. Durch die befristete Erhöhung der jährlichen Steigerungsrate erfolgt angesichts der Kostenentwicklung, insbesondere der Personalkosten durch die Tariferhöhungen, lediglich eine Anpassung an die tatsächliche Kostenwirklichkeit. So werden die Kommunen bei der Sicherung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Leistungsangebots von freien Trägern und der Gewährleistung eines trägerpluralen Angebotes vor Ort unterstützt.

Durch den ebenfalls befristeten Zuschlag auf die Kindpauschalen werden die Kommunen ausschließlich entlastet.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht erwartet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

Stand 10.03.2016

ENTWURF

Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung

(Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom XXX 2016 (GV. NRW. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent."

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

   „Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden (Mietzuschuss), soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechend."

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt."

3. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „19,96" durch die Angabe „22,46" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung ist,

dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet."

4. § 21b Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
   „§ 21 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend."
5. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „758" durch die Angabe „781" ersetzt.
6. § 26 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
   „1. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,"
   b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
   „2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2018/2019 anzupassen,"
7. Der Anlage 2 zu § 21 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 3 zu § 21

Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 2 zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	Kinder mit Behinderung
25 Stunden	112,96	232,88	83,37	
35 Stunden	151,36	312,47	111,29	389,52
45 Stunden	194,11	400,75	178,36	446,83

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
Der Finanzminister
Der Minister für Inneres und Kommunales
Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Stand 10.03.2016

Begründung
A Allgemeiner Teil

Bereits in den beiden bisherigen Revisionsschritten hat das Land zahlreiche rein landesfinanzierte Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung vorgenommen. Mit dem nunmehrigen Schritt soll die Auskömmlichkeit des bestehenden Systems bis zu einer Neustrukturierung des gesamten Finanzierungssystems stabilisiert werden.

Mit den durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Mitteln in Höhe von 331 Mio. Euro, die der Bund den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung stellt, unterstützt das Land darüber hinaus in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2018/2019 die Träger durch eine zusätzliche Landesförderung zu den Kindpauschalen. Dadurch wird die Finanzsituation der Träger und Einrichtungen bis zur gesetzlichen Erneuerung stabilisiert.

Gleichzeitig wird die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen für diese drei Kindergartenjahre auf 3 Prozent verdoppelt. Damit wird die reale Kostendynamik in der Tagesbetreuung für Kinder abgebildet. Diese Erhöhung kann im paritätischen Finanzierungssystem erfolgen, die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Beteiligung an dieser befristeten Übergangslösung in einer Vereinbarung mit den Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zugesichert. Die Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden zum Kindergartenjahr 2016/2017 ebenfalls um drei Prozent erhöht.

Damit dient das Gesetz der Sicherung eines pluralen und qualitativen Leistungsangebotes in der Kindertagesbetreuung. Insbesondere soll so vermieden werden, dass nicht refinanzierte Kosten aufgrund der Tariferhöhungen der letzten Jahre bei den Trägern zu Einsparungen beim Personal führen. Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung ist ein Indikator für die Qualität in der frühkindlichen Bildung. Deshalb ist es für die Landesregierung ein wichtiges Ziel dieses Änderungsgesetzes die Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes mit allen Verbesserungen der beiden Revisionsschritte in der Praxis zu sichern und Abstriche bei der Personalbesetzung zu verhindern.

Ferner wird der Prozentsatz für den Belastungsausgleich nach dem BAG-JH aufgrund des Anstiegs der Betreuung für unter dreijährige Kinder angepasst. Schließlich erfolgen kleinere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen, u.a. aufgrund jüngerer Rechtsprechung zum ursprünglichen Kinderbildungsgesetz.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit dem neuen Satz 2 wird eine befristete Übergangsregelung für eine erhöhte jährliche Anpassung der Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 geschaffen. Die jährliche Anpassung der Kindpauschalen, die im Gesetz seit Inkrafttreten am 1.8.2008 mit 1,5 Prozent jährlich festgeschrieben war, hat mit der Entwicklung der tariflichen Vergütung des Personals in der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten. Deshalb wird ab dem 1.8.2016 befristet auf die nächsten drei Jahre bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 die jährliche Anpassung der Kindpauschalen in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf drei Prozent angehoben. Land und Kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass dies unter Berücksichtigung der Entwicklung der vergangenen Jahre die reale Kostendynamik abbildet. Dies bedeutet keine Festlegung über den Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 hinaus.

Zu Nummer 2

Die Neuformulierung des Satzes 1 und die Ergänzung um Satz 7 berücksichtigen die zu der ursprünglichen KiBiz-Regelung in diesem Absatz ergangene Rechtsprechung (VG Aachen 8 K 1819/12 vom 28. Oktober 2015). Eine Mietbezuschussung bei mit Landesmitteln investiv geförderten Plätzen ist bisher lediglich durch Rechtsverordnung (Durchführungsverordnung KiBiz) ausgeschlossen. Nach Auffassung der Rechtsprechung genügen weder der bisherige Satz 1 des Absatzes 2 noch der Wortlaut der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 26 Nr. 1, der auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen CDU und FDP im Ausschuss für Generationen, Familie und Integration zurück geht, den rechtlichen Anforderungen, um einen Mietzuschuss bei Doppelförderung auszuschließen. Bisher enthält die Sollbestimmung des Satzes 1 in Absatz 2 keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Ausschluss der

Leistungsgewährung. Nach der Rechtsprechung bedarf es hierfür einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Diese wird mit der neuen Regelung geschaffen.

Darüber hinaus werden mit der Neufassung des Satzes 1 die Lesbarkeit, das Verständnis der folgenden Sätze und alle darauf aufbauenden Regelungen durch die Einführung des Begriffes „Mietzuschuss“ erleichtert, weil mit dem legaldefinierten Begriff im Folgenden nicht immer der komplette Text „zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete“ wiederholt werden muss.

Mit der Neufassung zu Satz 3 wird ebenfalls jüngere Rechtsprechung berücksichtigt: Nach wiederholter Rechtsprechung ist der in der Kindpauschale für Eigentümereinrichtungen berücksichtigte Erhaltungsaufwand nicht bzw. nicht vollumfänglich abzuziehen, wenn es sich um einen mietenden Einrichtungsträger handelt, der keinen oder nur einen geringeren Zuschuss zur Kaltmiete erhält. Um Benachteiligungen von Mietereinrichtungen ohne oder mit geringem Mietzuschuss künftig auszuschließen, darf der Betrag, der Nichteigentümern pro Gruppe von den Kindpauschalen abgezogen wird, nicht größer sein als der Mietzuschuss.

Die Änderung in Satz 4 stellt sicher, dass die Verdopplung des Dynamisierungsfaktors bei den Kindpauschalen in den nächsten drei Kindergartenjahren nicht zu einer erhöhten Dynamisierung des Abzugsbetrages bei Mieteinrichtungen führt. Der Abzugsbetrag bei mietenden Einrichtungsträgern für jede Gruppe wird auch künftig jährlich nur um 1,5 Prozent erhöht und beträgt im Kindergartenjahr 2016/2017 daher 2882,69 Euro.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird die Anpassungsermächtigung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe –BAG-JH) im Wege der gesetzlichen Änderung des Prozentsatzes umgesetzt. Der neue Prozentsatz für das Kindergartenjahr 2016/2017 ist das Ergebnis der Überprüfung des Belastungsausgleiches nach § 3 Absatz 1 BAG-JH im Jahr 2015. Der höhere Kostenausgleich beruht auf der

Erhöhung der Zahlen zur Betreuung unter dreijähriger Kinder, die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Überprüfung festgestellt wurde.

Zu Buchstabe b)
Die Änderung des Satzes 1 ist zunächst eine Folge des Fristablaufs der bisherigen Regelung.

Mit der Neufassung leistet das Land als Überbrückung ab dem 1.8.2016 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 zur Stabilisierung der Finanzierung einen Zuschlag zu den Kindpauschalen. Diese Anhebung ergibt die in der neuen Anlage 3 zu § 21 ausgewiesenen, nach Gruppenform und Betreuungszeit unterschiedlichen Zuschlagsbeträge je Kindpauschale.

Zu Nummer 4
Die Neufassung ist eine Klarstellung zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und beseitigt ein redaktionelles Versehen. In der bisherigen Regelung wurde mit der entsprechenden Anwendbarkeit von § 21 Absatz 3 Satz 5 *und* § 21a Absatz 2 Satz 5 zwei Mal auf dieselbe Regelung verwiesen, nämlich auf § 21 Absatz 3 Satz 5. Der Gesetzgeber wollte jedoch genauso wie bei den Mitteln nach § 21a auch für die Zuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf sicher stellen, dass nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurückzuzahlen und nicht rücklagefähig sind.

Zu Nummer 5
Mit dem neuen Eurobetrag in Satz 1 wird die zum Kindergartenjahr 2016/2017 anstehende Anpassung des jährlichen Landeszuschusses an die Jugendämter für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gegenüber dem bisherigen Betrag ebenfalls mit einem erhöhten Satz von 3 Prozent angehoben.

Zu Nummer 6
Zu Buchstabe a)
Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2 und berücksichtigt die zu § 20 Absatz 2 ergangene Rechtsprechung. In der Rechtsverordnung werden Details zur Mietbezuschussung geregelt.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7

Siehe die Begründung zu Nummer 3.

Die Zusatzförderung des Landes nach Nummer 3, errechnet auf der Basis der zum Kindergartenjahr 2016/2017 mit 3 Prozent dynamisierten Kindpauschalen in der Anlage zu § 19, ergibt die in der neuen Anlage 3 zu § 21 ausgewiesenen, nach Gruppenform und Betreuungszeit unterschiedlichen, jährlichen Zuschlagsbeträge je Kindpauschale.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gegenüberstellung Artikel 1 außer „Anlage zu § 19“

Gesetzentwurf	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes	**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-**
Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom XXX 2016 (GV. NRW S. XXX), wird wie folgt geändert:	
	§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
Absatz 1 unverändert	Absatz 1 unverändert
(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent. Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent.	(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent.
	Absätze 3 bis 6 unverändert
	§ 20 Zuschuss des Jugendamtes
Absatz 1 unverändert	Absatz 1 unverändert
(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden (Mietzuschuss), soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trä-	(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für

gers abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.	Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.
Absätze 3 bis 7 unverändert	Absätze 3 bis 7 unverändert
	§ 21 **Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**
„(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des 1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent, 2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent, 3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent, 4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6. Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 22,46 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des 1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent, 2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent, 3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent, 4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6. Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung

von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.“	von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.
(2) Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.	(2) Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land bis zum 31. Juli 2016 dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 356 Euro pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.
Absätze 3 bis 11 unverändert	Absätze 3 bis 11 unverändert
	§ 21b **Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf**
Absatz 1 unverändert	Absatz 1 unverändert
(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5 000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.	(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5 000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 5 und § 21a Absatz 2 Satz 5 gelten entsprechend.
	§ 22 **Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege**

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 781 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale nach Satz 1.	(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale nach Satz 1.
Absätze 2 bis 4 unverändert	Absätze 2 bis 4 unverändert
	§ 26 **Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften**
Absatz 1 unverändert	Absatz 1 unverändert
(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen, 2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2018/2019 anzupassen, 3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln, 4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert, 5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen. Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.	(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen, 2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017 anzupassen, 3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln, 4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert, 5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen. Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.
Absatz 3 unverändert	Absatz 3 unverändert